



Satzung der Gemeinde Birkenwerder zum Schutz von Bäumen und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21.01.2013 in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 28.11.2023 mit Beschluss Nr. 2299/2023 folgende Satzung der Gemeinde Birkenwerder zum Schutz von Bäumen und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder und dem Ortsteil Briesen. Bebauungspläne können weitergehende Regelungen treffen.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Insbesondere soll die Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung des Bestandes von einheimischen, standortgerechten Bäumen in der Erhaltung und Neuentwicklung an dafür geeigneten Standorten sichern.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Pflanzen im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 19 cm)
 2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze, wenn sie als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden,
 3. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar



darunter zu messen. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
2. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Plantagen, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
3. Bäume in gärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage i. S. des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Während der Zeit vom 1. März – 30. September ist es verboten, Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen. § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bleibt unberührt.
- (3) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. die Befestigung des durch Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton);
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 4. das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 5. die Beseitigung kronenbestimmender Bestandteile, insbesondere die Entfernung des Haupttriebes;
 6. das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krampen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen, mit Ausnahme von Aluminiumnägeln zur Anbringung der Katastermarken, Nisthilfen und Naturschutzschilder;
 7. das Beschädigen von Wurzeln;
 8. Anwendung von Streusalzen, soweit dies nicht in der Straßenreinigungssatzung anders bestimmt ist.



- (4) Die Durchführung von Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen unterliegt dem Straßenbaulastträger und ist Anliegern ohne vorherige Zustimmung nicht erlaubt.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 3. die Behandlung von Wunden;
 4. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 5. die Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes;
 6. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Bäumen;
 7. der Erziehungschnitt an Jungbäumen;
 8. das Entfernen einzelner Äste bis zu einem Durchmesser von 5 cm;
 9. der Rückschnitt von Bäumen zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
- (6) Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen 3 m nach allen Seiten. Der Mindestradius beträgt 3 m um den Stammfuß.
- (7) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Maßnahmen sind der Gemeinde jedoch unverzüglich schriftlich mit Foto anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens fünf Werktage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz – und Pflegemaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerinnen und sonstige Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an Bäumen oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen sind fachgerecht zu behandeln. Die Gemeinde Birkenwerder hat die verpflichteten Personen hierbei zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Sie kann in Ausnahmefällen die notwendige Behandlung selbst durchführen, wenn diese für die verpflichtete Person finanziell unzumutbar ist. Die Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerinnen und sonstigen Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 Abs. 1 BNatSchG zur Duldung verpflichtet.



§ 5 Ausnahmen

- (1) Eine Baumfällung, Starkastschnitte sowie umfangreiche baumverändernde Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Angaben von Gründen und unter Beilegung eines Baumbestandsplanes zu stellen. Im Baumbestandsplan (auch Skizze) müssen die zur Fällung oder Starkastschnitt beantragten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort und Stammumfang ersichtlich sein.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist;
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes verhindern oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen ermöglichen würde oder
 3. der Entwicklung eines größeren oder wertvolleren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume entgegenstehen würde.

Als öffentliche Interessen können insbesondere die Energiewende und der Klimaschutz berücksichtigt werden.

- (3) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften die Verpflichtung zur Entfernung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles besteht und eine Befreiung von dieser Verpflichtung nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann;
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann;
 4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist;
 5. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion in absehbarer Zeit nicht wieder herstellbar ist.

- (4) Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einer Auflage oder einem Widerrufsvorbehalt



verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen.

- (5) Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist in einem Zeitraum von 3 Tagen vor Beginn bis 3 Tagen nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sicht- und lesbar auszuhängen.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist es bei vorhandenem Baumbestand notwendig, eine Fällgenehmigung bei der Gemeinde Birkenwerder zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:200 beizulegen. Auf dem Lageplan sind alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort, Stammumfang, Baumart und Kronendurchmesser sowie die vorhandene bzw. geplante Bebauung zu kennzeichnen. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen. Dies gilt auch für Bauvoranfragen.
- (2) Die Baumfällgenehmigung ist neben der Baugenehmigung vor Beginn der Baumfällarbeiten öffentlich am Grundstück auszuhängen.
- (3) Eine erteilte Baumfällgenehmigung tritt erst mit Erteilung der Baugenehmigung in Kraft.
- (4) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und der DIN 18920 in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen und Sicherheitsleistungen

- (1) Mit der Fällgenehmigung soll der antragstellenden Person auferlegt werden, als Ersatz Bäume zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Die Art der Ersatzpflanzung ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen und kann als Auflage festgelegt werden. Die Ersatzpflanzung hat mit einem Gehölz aus der Anlage 2 dieser Satzung (Baumschulware, 3x verpflanzt mit Ballen, mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 100 cm Höhe) zu erfolgen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach dem Stammumfang, Habitus und der Vitalität des beseitigenden Baumbestandes und ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung. Die Ersatzpflanzungen haben auf dem Grundstück, auf dem der Baum entfernt wurde, zu erfolgen.



- (3) Auf Antrag kann in den Ausnahmefällen, in denen eine Baumpflanzung z.B. aufgrund des vorhandenen Baumbestandes oder der Bebauung nicht erfolgen kann, die Ersatzpflanzung in Form einer heimischen standortgerechten Hecke (Vogelschutzhecke) oder durch heimische standortgerechte Sträucher erfolgen (spätere Wuchshöhe mind. 2,00 m). Pro zu ersetzenden Baum sind 6 m Hecke (3 Stk./m; 80/100 hoch) oder 7 Stk. Großsträucher (100/125 cm hoch) der landschaftstypischen Gehölze gemäß Anlage 2 zu pflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung wird spätestens ein Jahr nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles fällig. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden. Sind die gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher, Feldgehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung jeweils zu wiederholen. Die Wiederholung der Ersatzpflanzung hat jeweils zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem zu erkennen ist, dass die Ersatzpflanzung nicht angewachsen ist.
- (5) Für die Ersatzpflanzung ist eine Sicherheitsleistung in Geld in Höhe von je 500 € bei der Gemeindekasse Birkenwerder zu hinterlegen. Erst die Hinterlegung der Sicherheitsleistung lässt die Fällgenehmigung wirksam werden. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Erledigung der angeordneten Ersatzmaßnahmen und Abnahme durch die Gemeindeverwaltung.
- (6) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen und nachzuweisen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten Lageplan unter Angabe der Baum-, Hecken- oder Strauchart aufzuzeigen. In der dritten Vegetationsperiode nach Ersatzpflanzung ist der Gemeinde auf Privatgrundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle einzuräumen.
- (7) Ist die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden nicht gepflanzten Ersatzbaum eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus dem durchschnittlichen Kostenaufwand der Gemeindeverwaltung aus den letzten beiden Jahren für die Pflanzung und die 3jährige Pflege eines einheimischen Laubbaumes, Baumschulware, 3x verpflanzt mit Ballen, mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm. Die Ausgleichszahlung ist bei der Gemeinde zu beantragen und an diese zu zahlen. Sie wird per Bescheid festgesetzt und ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Geldbetrag ist zweckgebunden und für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.



§ 8 Folgebeseitigung

- (1) Hat die nach § 4 Absatz 1 verpflichtete Person einen geschützten Landschaftsbestandteil ohne Ausnahmegenehmigung entfernt oder zerstört, so ist sie zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat die nach § 4 Absatz 1 verpflichtete Person einen geschützten Landschaftsbestandteil ohne Ausnahmegenehmigung geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist die nach § 4 Absatz 1 verpflichtete Person zur Folgebeseitigung nach den Abs. 1 und 2 bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Sie kann sich hiervon befreien, wenn sie gegenüber der Gemeinde die Abtretung ihres Ersatzanspruches erklärt.

§ 9 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet auch die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers, der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 BbgNatschAG in Verbindung mit dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sein;
 2. unerlaubt Schnittmaßnahmen nach § 3 Abs. 4 durchführt;
 3. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 7 Satz 2 nicht nachkommt;
 4. entgegen § 3 Abs. 9 Satz 4 das gefällte Gehölz oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens über fünf Werkzeuge zur Kontrolle bereithält;
 5. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz - oder Pflegemaßnahmen nach § 4 durchführt;
 6. die Auflagen nach § 6 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt;
 7. Auflagen nach § 7 nicht erfüllt.



- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 39 Absatz 2 BbgNatschG mit einer Geldbuße bis zu 65.000 (in Worten: fünfundsechzigtausend) Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt zur Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers, der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzuge können Sofortmaßnahmen eingeleitet werden.

§ 12 Gebühren

Die Gemeinde Birkenwerder erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Birkenwerder.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 7.11.2023

Stephan Zimniok
Bürgermeister





Anlage 1 zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Birkenwerder

Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen:

Diese Festsetzungen dienen der einheitlichen Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen in der Gemeinde Birkenwerder. Der Umfang von Ersatzpflanzungen wird nach folgenden Grundlagen und Vorgaben ermittelt:

A. Ermittlung nach Stammumfang

Stammumfang	bis 100 cm	101 cm bis 150 cm	151 cm bis 200 cm	201cm bis 250 cm	über 250 cm
Ersatzpflanzung	1	2	3	4	5

B. Ermittlung von Zuschlägen

Bei einheimischen Bäumen mit hohem ökologischem oder ortsprägendem Wert kann bei der unter Punkt A angebenen Anzahl von Ersatzpflanzungen jeweils eine zusätzliche Ersatzpflanzung festgelegt werden.

C. Ermittlung von Abschlägen

Bei Bäumen mit geringem ökologischem Wert, verringerter Vitalität und Gefahrenbäumen kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden. Sollte bei einem Baum mit einem Stammumfang bis 100 cm ein Abschlag erforderlich sein, so kann statt der in § 7 genannten Baumschulware ein einheimischer Laubbaum Baumschulware 3x verpflanzt mit Ballen, mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm (gemessen in 100 cm Höhe) angeordnet werden bzw. eine Ausgleichszahlung festgelegt werden.



Anlage 2 zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Birkenwerder

Liste der Gehölze für Ersatzpflanzungen:

Art	Botanisch	Bemerkungen
Großbäume		
Spitzahorn	Acer platanoides	zu häufig
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	zu häufig
Schwarzerle	Alnus glutinosa	N
Sandbirke	Betula pendula	T
Hainbuche	Carpinus betulus	
Rot-Buche	Fagus sylvatica	
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	F
Schwarznuß	Juglans nigra	L / F
Walnuß	Juglans regia	L / F
Platane	Platanus x acerifolia	Großbaum / L
Schwarz-Pappel	Populus nigra	Großbaum / F (nur Havelaue)
Zitter-Pappel / Espe	Populus tremula	Großbaum /
Trauben-Eiche	Quercus petraea	T
Stiel-Eiche	Quercus robur	T
Silber-Weide	Salix alba	Großbaum / F
Bruch-Weide	Salix fragilis	Großbaum / F
Winter-Linde	Tilia cordata	Großbaum +
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	Großbaum
Berg-Ulme	Ulmus glabra	Großbaum / F
Flatter-Ulme	Ulmus laevis	Großbaum / F
Feld-Ulme	Ulmus minor	Großbaum / F bis T +
„Resista“ Ulmen- Hybride	Ulmus „New Horizon“	Großbaum / F bis T (Resistent gegen Ulmenwelke)
„Resista“ Ulmen- Hybride	Ulmus „Rebona“	Großbaum / N bis F (Resistent gegen Ulmenwelke)
Fächerbaum	Ginkgo Biloba	Großbaum
Zerreiche	Quercus cerris	Großbaum
Ungarische Eiche	Quercus frainetto	Großbaum



Art	Botanisch	Bemerkungen
Nadelbäume		
Föhre, Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	Großbaum / L / T
Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i>	Großbaum /
Schottische Hybridlärche	<i>Larix x eurolepis</i>	Großbaum /
Nordmannstanne	<i>Abies nordmanniana</i>	Großbaum /
Türkische Tanne	<i>Abies bornmuelleriana</i>	Großbaum /
Douglasie	<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Großbaum /
Jeffrey Kiefer	<i>Pinus jeffrey</i>	Großbaum /
Atlas- Zeder	<i>Cedrus atlantica</i> „viridis“	Großbaum / (nur die grüne Form)
Mittelgroße Bäume		
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	Mittelgroß / L
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	Mittelgroß / F
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Mittelgroß / T
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	Mittelgroß / T
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	Mittelgroß / L / T
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>	Mittelgroß / L / T
Holländische Ulme (Bastard-Ulme)	<i>Ulmus x hollandica</i>	Mittelgroß / F
Ulmus „Regal“	Resista- Ulmen Hybride	Mittelgroß / (Resistent gegen Ulmenwelke)
Grauerle	<i>Alnus incana</i>	Mittelgroß / F bis T
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	Mittelgroß /
Europäische Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>	Mittelgroß /
Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i>	Mittelgroß /
Dichtkronige Winterlinde	<i>Tilia Cordata</i> „erecta“	Mittelgroß /
Schmale Pyramideneiche	<i>Quercus robur</i> „Fastigiata Coster“	Mittelgroß /
OBST		
BIRNEN - HOCHSTAMM (3xV...)		
Birne „Conference“	<i>Pyrus communis</i> „Conference“	Mittelgroß /
Birne „Comice“ (Vereinsdechantbirne)	<i>Pyrus communis</i> „Comice“	Mittelgroß /
Birne „Gute Luise“	<i>Pyrus communis</i> „Gute Luise“	Mittelgroß /
Birne „Gellerts Butterbirne“	<i>Pyrus communis</i> „Gellerst Butterbirne“	Mittelgroß /
		Mittelgroß /



Art	Botanisch	Bemerkungen
Birne „Alexander Lucas“	Pyrus communis „Alexander Lucas“	Mittelgroß /
Birne „Pastorenbirne“	Pyrus communis „Pastorenbirne“	Mittelgroß /
OBST		
APFEL - HOCHSTAMM (3xV...)		
Apfel „Gravensteiner“	Malus domestica „Gravenstein“	Mittelgroß /
Apfel „Danziger Kantapfel“	Malus domestica „Danziger Kantapfel“	Mittelgroß /
Apfel „Edelborsdorfer“	Malus domestica „Edelborsdorfer“	Mittelgroß / (Zisterzienserapfel)
Apfel „Gewürzluigen“	Malus domestica „Gewürzluigen“	Mittelgroß /
Apfel „Goldparmäne“	Malus domestica „Goldparmäne“	Mittelgroß /
Apfel „Boskoop“ (Lederapfel)	Malus domestica „Boskoop“	Mittelgroß /
OBST – KLEINFORMEN HOCHSTAMM (3xV...)		
Apfel „Ananasrenette“	Malus domestica „Ananasrenette“	Kleinbaum
Apfel „John Downie“	Malus x „John Downie“	Kleinbaum
Apfel „Red Sentinel“	Malus x „Red Sentines“	Kleinbaum
Apfel „Golden Hornet“	Malus x „Golden Hornet“	Kleinbaum / Großstrauch
Birne „Weidenblättrige Birne“	Pyrus salicifolia	Kleinbaum (olivenbaumartig)
Chinesische Wildbirne	Pyrus calleryana „Chanticleer“	Kleinbaum (Stadtbirne)
Wildapfel	Malus sylvestris	Strauch bis Kleinbaum
Kleine Bäume		
Weißer Maulbeerbaum	Morus alba	Kleinbaum / L
Schwarzer Maulbeerbaum	Morus nigra	Kleinbaum / L
Thüringische Säulen- Mehlbeere	Sorbus x thuringiaca „Fastigiata“	Kleinbaum (Säulenform)
Säulen- Weißdorn	Crataegus monogyna „stricta“	Kleinbaum (Säulenform)
Blumenesche	Fraxinus ornus	Kleinbaum / T bis F
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	Strauch bis Kleinbaum / L
Frühblühende Trauben-Kirsche	Prunus padus	Strauch bis Kleinbaum (einheimisch) / F
Lorbeer-Weide	Salix pentandra	Strauch bis Kleinbaum / F
Korb-Weide	Salix viminalis	Strauch bis Kleinbaum / F
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Strauch bis Kleinbaum / F
Cornus mas	Kornelkirsche	Strauch bis Kleinbaum / L



Art	Botanisch	Bemerkungen
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Strauch bis Kleinbaum
Faulbaum	Frangula alnus	Strauch bis Kleinbaum / F
Gemeine Eibe	Taxus baccata	Strauch bis Kleinbaum / L
Sträucher und Hecken		
Hunds-Rose	Rosa canina	Strauch, T
Sal-Weide	Salix caprea	Strauch / F
Öhrchen-Weide	Salix aurita	Strauch / F
Grau-Weide	Salix cinerea	Strauch / F
Purpur-Weide	Salix purpurea	Strauch / F
Mandel-Weide	Salix triandra	Strauch / F
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	Strauch
Haselnuss	Corylus avellana	Strauch
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Strauch
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Strauch / F
Berberitze	Berberis vulgaris	Strauch
Besenginster	Cytisus scoparius	Strauch
Stechpalme	Ilex aquifolium	Strauch
Liguster	Ligustrum vulgare	Strauch
Schlehe	Prunus spinosa	Strauch

Standorte

- T = Trockene Standorte vertragend
 F = Feuchte Standorte
 N = Nasse Standorte

Hinweise

- L = nicht in der Landesliste Brandenburg der gebietsheimischen Gehölze enthalten
 (wird i.d.R. von der UNB nicht als Ersatz beurteilt)
 () = Art nur bedingt als Ersatzpflanzung geeignet (Häufigkeit, Standorteigenschaften, nicht heimisch)

Heimische Arten, für die im Bereich der Gemeinde Birkenwerder notwendige Standorteigenschaften fehlen, wurden in die Liste nicht aufgenommen. Insbesondere sind das kalk- und wärmeliebende oder frostempfindliche Arten, wie Schlehdorn (*Prunus spinosa*) oder Besenginster (*Cytisus scoparius*). In die Liste wurden Kulturarten aufgenommen, die in der Landesliste nicht enthalten sind, z. B. Walnuß, Eibe.

